

Weisung 202101001 vom 08.01.2021 – Bereitstellung der Berechnungshilfe zur Ermittlung des Zuschusses nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Laufende Nummer: 202101001
Geschäftszeichen: AM42 – II-2111
Gültig ab: 11.01.2021
Gültig bis: 31.03.2021
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen


Bezug:

- Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags ab 01.01.2021 bis 31.03.2021

Mit dieser Weisung wird den gemeinsamen Einrichtungen die technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des Zuschusses nach dem SodEG auch für Anträge ab dem 01.01.2021 bereitgestellt und um weitere Betrachtungszeiträume erweitert. Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten verbindliche Regelungen zu deren Nutzung. Im Rahmen des Berechtigungskonzeptes ist als zusätzlicher Sicherheitsschutz ein/e sogenannte/r Sondergenehmiger/in einzusetzen.

1. Ausgangssituation

Ziel des geänderten Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist es, dass die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch und dem Aufenthaltsgesetz weiterhin Zahlungen an soziale Dienstleister und Einrichtungen leisten, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll die soziale Infrastruktur erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbracht werden können.



Die gemeinsamen Einrichtungen werden bei der Ermittlung des Zuschusses nach dem SodEG weiterhin mit einer technischen Berechnungshilfe unterstützt.

2. Auftrag und Ziel

Um bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen, wird den gemeinsamen Einrichtungen die technische Berechnungshilfe ab dem 04.01.2021 weiterhin bereitgestellt. Die Berechnungshilfe ist nur bei Anträgen von sozialen Dienstleistern, die Änderungen anzeigen bzw. einen Zuschuss erstmalig beantragen, verbindlich zu nutzen.

Zum Einsatz der technischen Berechnungshilfe erhalten die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Regelungen, die der Anlage 1 zu entnehmen sind. Die Berechnungshilfe wird den gemeinsamen Einrichtungen in einer zentralen SodEG-Ablage- und Ordnerstruktur bereitgestellt. Die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen werden entsprechend der Regelungen der Anlage 1 für die Zugriffe auf diese Ablage berechtigt.

Die Berechnungshilfe wird automatisiert für jede gemeinsame Einrichtung mit den Zahlungsbeträgen der sozialen Dienstleister in den folgenden Betrachtungszeiträumen

01.03.2019 bis 29.02.2020

01.01.2020 bis 31.12.2020

01.02.2020 bis 31.01.2021

01.03.2020 bis 28.02.2021

anhand der ERP-Buchungen der relevanten Finanzpositionen systemisch befüllt.

Die monatliche Zuschusshöhe wird anhand der Eingaben automatisiert berechnet.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der zentralen Arbeitshilfen und der rechtssicheren Umsetzung der Regelungen zu deren Nutzung.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Anträgen mit Änderungsanzeigen bzw. Erstanträgen,

- prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit. Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen,
- setzen als zusätzlichen Sicherheitsschutz eine/n sogenannte/n Sondergenehmiger/in ein. Die zuständige Führungskraft der gemeinsamen Einrichtung entscheidet über die Personen, die die Rolle der/des Sondergenehmiger/in/s besitzen und weist einem oder mehreren Sondergenehmigern/innen die Rolle als Gruppenverwalter der jeweiligen SodEG-Bearbeitungsrolle zu. Zusätzlich nach der zuständigen Führungskraft in der gemeinsamen Einrichtung genehmigt einer der Sondergenehmiger/innen für diejenigen Mitarbeiter/innen, die die Berechnungshilfe nutzen, die beantragte SodEG-Bearbeitungsrolle. Damit wird für die Genehmigung der SodEG-Bearbeitungsrollen im Webshop das 4-Augen-Prinzip umgesetzt.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift